

19. JUNI 1879

2. Sitzung

Protokoll

över

den II. Sittning den Lundsbygd utlyst den
19. Juni 1879. Lagen för 10 Lfr

Ordförande: H. Lundström m. Hansen
och J. Ragningskommissionen, den
sitt. Lundsbygd utlyst.
Skrifning den Sittning den 10 Lfr Ragningskommissionen.

I. Gagningsband

Utläsning den protokoll den andra Sittning.
Dessalva med gagningskommissionen i sinamman utlyst.

II. Gagningsband

Utläsning den andra Sittning den andra Sittning
Sittning o. gagna den med den gagna utlyst
utlyst med gagna 5 till 11 gagna
Gagningsband.

III. Gagningsband

Utläsning o. Sittning
a. 1 den 1878 - den Lundsbygd utlyst
Utläsning.
Den J. Ragningskommissionen

Den J. Ragningskommissionen m. Hansen bemärkt, det
är beaktat den Sittning den Sittning
och Sittning: och Sittning den Sittning
den o. Sittning den Sittning
in den Sittning Sittning
Sittning.

Präsident Dr. Klygel spricht sich für die Verpfändung
des Antriebsgesehens und die mögliche Abgrenzung
und, indem für die keine Maß für die
Gegensatz nicht wird werden dürfen.

Bei der für die nachfolgenden Abgrenzung über
die Folge nach dem Spruch des 8. Absatzes
für die Aufhebung der selben in die für die
Zugabewertung wird.

III. Gegenstand

Landesgesetz d. Verfassung

d. 1. des 1878^r von Landesverfassung zu
geordneten Landesgesetz.

Nach der Lesung des bezüglichen Beschlusses
wird dieselbe von der Debatte zurückgenommen
genommen.

d. Absatz

d. 1. des 1878^r Landesgesetz

Das f. Regierungskomitee spricht sich für die Landes-
gesetz für die 1878^r sollen nach einer

Maß in einer Verfassungsgesetzgebung eingeführt
sein, welche davon jedoch in den Gesetzen
des 1879^r Landesgesetz nachgewiesen werden.

IV. Gegenstand

Landesgesetz d. Verfassung über den 1880^r
Landesgesetz d. des bezüglichen Gesetzen
folgt.

Landesgesetz

Post N. 1. Landesgesetz d. Landesgesetz für den
Landesgesetz per 200f

eingeführt werden

Konf. Nr. 2 ^a - Gesetze o. Verfügungen des Landesparlamentes,
 vorbehaltlich mit 10,000 f

den von der J. Regierung genehmigten o. von der
 Finanzkommission beschlossenen Vorlagen, welche
 die Befreiung dieses Postens bezweckt, nicht zur
 Ausführung o. Aufhebung ^{o. Aufhebung}
 ~~führt~~ ^{führt} mit Zugewandlung ^{o. Aufhebung}
 diesen Kommissions - Beschlusses, wie folgt:

Normierung des Zuzaltes mit Befreiung des
 Salbes für alle diejenigen, welche dieselben
 in Ordnung zu nehmen haben in nachstehenden
 Wirk o. von folgenden Fällen an:

1. bei Aufstellungen im eigenen Hoforte

a. für einen halben Zug 1 f

b. — — — — — 2 "

2. bei Aufstellungen anderswo als Hofort

a. für einen halben Zug 2 f -

b. — — — — — 3 " -

c. für einen Gall von einer unbewachten
 Küstigung notwendig muss
 per Zug o. Post 4 f -

angewandt mit 13 Werten

Diese Befreiung des Zuzaltes fällt
 auf alle, welche solche Gebirge zuweist haben
 Anwendung zu finden, mit Ausnahme der
 ~~Landesverwaltung~~ o.

von Landesbeamten

der Landesverwaltung

der Gögge o. Gögge o. zumeist mit
 Kommissionsunterstützung

1. dem Landesbeamten für seine unbewachten
 Anwendung ^{von folgenden}
 jüdischen Kommissionsunterstützung von 150 f -
 einseitig angewandt

2.1 Verzeichnis der Landbesitzer und deren
Einkünfte enthält wie folgt:

- a. 1 Die weltlichen Abgeordneten 4 f -
- b. 1 die in Ordnung domicilierten Mitglieder 3 -
- c. 1 außerordentlichem Landbesitzer ein Zehner 9. 2 -
- d. die Landbesitzer 1 -

Dieser Entwurf wird auf einigen Gemeinden
nach Abg. K. Royal Abg. mit
13 Stimmen angenommen.

Hiervon kam der von der f. Regierung unter
finanzieller Aufsicht von der Finanzkommission
zur Genehmigung am 15. d. M. angelegte Entwurf
zur Ausführung, der folgende lautet:

- „ von beiden Municipalschulden der Ka-
- „ zinspflichtigen Pfandbriefe d. von Landge-
- „ richterlichen Gerichten zu dem vorerwähnten
- „ von hiesigen Jahren an bis auf Weiteres
- „ eine 20 prozentige Verzinsung zu dem von ihnen
- „ Leihzinsen je 500 f, bezinsungswertig
- „ 500 f und der Landkasse zu versetzen.
- „ von der Einkünfte nichtig angenommen.

Nach diesen Bestimmungen beabsichtigt
die f. Regierungskommission die nachstehende
Änderung des im Budget veranschlagten

Kap. 2^a richtig zu stellen d. zwar mit einem
Zufluss von mind. 600 f. Zins: 11,300 f -
nichtig angenommen.

Kap. 2^b

„ 2^c

„ 2 Zins: 15,013 f 93 kr

Kost N. 3^a Verantwortung der Landpfänder zu 290f
 Dem Antrag der J. Regierung es sollte
 dem Landes Landbankpfänder eine Garantie-
 zins zu 100f pro 1880 mit dem Landesfunde
 zugesetzt werden, kam der bez. Commissions-
antrag zur Abstimmung: diese Zins zu
50f in der Schuld einzubringen
einheitlich angenommen
 worden die Kost 3^a mit 250f eingestellen wird
 240

Kost N. 3^b einheitlich angenommen, ebenso die be-
 zügliche Grundsteuer

Kost N. 3 mit 5338f
 Es werden nun alle übrigen Kosten
 nach ihrer Reihenfolge gehalten. Derselben
 werden sich auf der Tabelle mit Einheitszins
angenommen d. ebenso die Grundsteuer
 der Erfordernisse zu 44.717f 62t

Lebensversicherung

Vorgesch die einzelnen in der Lebensversicherung betreffenden
 Kosten, als auch die Grundsteuer der Einnahmen
 zu 45.337f 49 1/2 t. werden einheitlich
angenommen.

Kost 1^e Grundsteuer. Der Antrag der J. Regierung
 die Grundsteuer von 2 auf 4f zu setzen, wurde
 von der Commission dahin abgeändert die Grund-
 steuer mit 3f zu fixieren.

Der Commissionsantrag mit allen Einheiten
angenommen.

Y
Finanzgesetz pro 1880.

Art. 1. Auf dem zum Laßhauß angekauften Landbesitz
jahr pro 1880. werden fünf Minder die festgesetzte
Minder fünfzig gestellt mit 44,71 Pf 62 kr
entsprechend ungenügend

Art. 2 —

Art. 3 —

Art. 4 — Grundsteuer = festsetzung mit 3 Pf und 4 Pf

Art. 5

Das ganze Gesetz

V. Gymnasium

Abänderung des Konstitutionsgesetzes bezüglich
der Taxbestimmungen.

Bestimmung d. Laßhaußsteuer

Auf dem zum Landbesitz von Minderdifferenzen
zwischen dem f. Regierungskommissionen d. dem Präsidenten
von die allgemeinen Tabelle über diese Regie-
rung vorlegen zu lassen.

§. 30. Art. 1. des Gesetzes

Die unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Steuern
sollen als Spezialsteuern angesehen werden d. sind
nicht zu verwechseln mit den im Verfassungsgesetz
noch ungenügenden Spezialsteuern für die Zeit vor
Krieg, welche durch Spezialgesetz noch ungenügend
den in Verfassung gebucht werden.

Statt dessen soll es sich mit dem unter
Ziffer 1-4 aufgeführten Steuern

B. 1 für Einkommen

Das ganze Gesetz gehört ungenügend zum
entsprechenden Annahme.

VI. Geyerslund

Eröffnung d. Kapstiftsrechnung wegen Überweisung der
Ausführung der Liquidation ^{von} der 4 Rheinböcken durch die Landeskassa.

Der bezügliche Regierungsrath d. Kommissions-
Bericht lautet: ^{die Liquidation}
" von Ausführung der 4 Rheinböcken zu Sulzward,
" Ketz, Kram d. Landen von müssen zusammen, die
" an auf die Landeskassa zu übertragen, die
" Ausführung der Böcken selbst, sowie die da-
" Stellung der gesamten Abrechnung mit Jährigkeit
" der Liquidation im Falle eines Antrags oder
" Antrags d. selben, stellt über, wie bisher
" so auf weiteren eine Pflicht der beauf-
" fachten Gemeinden oder Regierungen,
" welche sie zu bewilligen, zu verbleiben.
" entschieden angenommen

Der die Zeit ^{mit} (bis) 1 Uhr vorgerückt war,
wird auf Antrag Kind's die Sitzung unterbrochen
d. die Geschäftsung derselben auf halb 3 Uhr Neupunkt
unterbrochen.

Geschäftsung der Sitzung

Neupunkt um 3 Uhr.

überstand Abg. Opi. über Geschäftsung.

VII. Geyerslund

Eröffnung d. Kapstiftsrechnung wegen Überweisung der für
gehabten Kosten für die feierliche Beerdigung der
Mutter auf die Landeskassa.

Auf Voregen der Präsidenten, wurde der
f. Regierungsrath die Mitteilung dass sich die

in jungen Jahren einen auf ca. 3000 f. behauptet,
aber nicht mehr oder weniger.

Es scheint sich eine längere Zeit über
die Sache zu handeln.

Präsident D. Nylund. Diese meine Meinung über
die Sache ist so gut, daß es nicht möglich ist
aufzuheben und eine Substituierung meiner
oder eine andere Sache durch Mitwirkung der
Landtage zu erhalten. Die Sache für die
familiäre Sache.
Ist es über die die Güter der
Landgemeinden.

Der f. Ray. Kommissar entscheidet daß die
gleiche alte
Kommune für die
Kommune werden
soll. Daß die
Kommune nicht
mit geringerer
Gültigkeit
nicht ein
geringerer
sein.

Wang. Ob nicht
vielleicht eine
zusätzliche
Landtag
zusammen
kommen, um
eine
Kommune
der
Landtag
zu
erhalten,
damit
die
Güter
der
Landtag
auf
die
einzelnen
Gemeinden
zurück
fallen?

Präsident und
die
Landtag
sind
aber
falls
die
meine
Landtag
als
zu
stark,
die
Kommune
für
eine
viel
bessere
Kommune
gibt,
als
für
den
Landtag
sollte
die
Landtag
der
einzelnen
Kommune
mit
Landtag
zu
bestimmen.

Ray. Kom. v. Hansen. Es
ist
eine
meine
Landtag
nicht
möglich,
weil
für
einzelnen
die
zu
manig
Kommune
sollten,
und
eine
Kommune
nicht
arbeiten
eine
Kommune
so
gering.
Kommune.
Es
scheint
nicht
zu
sein
möglich,
man
daß
Kommune
nicht
von
Landtag
zu
bestimmen
und
einzelnen
Kommune
bestimmen.

Präsident und
Kommune
sind
für
eine
Kommune
Kommune
von
Kommune
Landtag
mit
ca.
haben
den
Kommune
Landtag

Rechnung im Ganzen zur Bestimmung eines Landes-
glanzes.

Auf der allgemeinen gesetzten Meinung des
Abg. rüfen wir eine Grundsteuer = Abgabe
in den Gemeinden, hervorzuheben und das Kaiser-
patent, in welchem es heißt, würde dieser diefalls kein
Entwurf gefallt.

Der vorliegende Regierungsentwurf geht
nun zur Abstimmung. Derselbe würde
einstimmig angenommen.

VIII. Gegenstand

Erhebung o. Befreiung von unzulässiger La-
stung von Pfändern bei Wirtshäusern per 2289 § 33
per 1879.

Der bezügliche Kommissionentwurf der
bezeichneten Sache unzulässig auf die Landeskassa
zu übertragen würde ohne Debatte
einstimmig angenommen.

IX. Gegenstand

betrifft die unzulässige Genehmigung der für Szegedin
vorgesehenen Liebiggabe von 500 fl.
wird ohne Debatte
einst. genehmigt.

X. Gegenstand

Geht auf die Einziehung von Steuern im ein-
zelnen mit der Landeskassa.

Der bezügliche Regierungsentwurf - von der
Finanzkommission befürwortet - wird:

Dem Litzscheller sei von heute an einflußlos für die Dauer von 3 Jahren ein Merkmal in Bezug von 150 fl mit der Landeskasse zu bewilligen."

nicht mehr anzuwenden

zusätzlich sind für alle 3 Jahre zusammen zu rechnen?

7. Merkmal der Gemeindeverwaltung des Hl. Hl. Hl.

XI. Gaymshand

Ansuchen der Gemeinde Litzschell

1. um die Übernahme mit dem landesf. Gemeindefonds zu bewilligen

2. um einen Beitrag mit der Landeskasse zu bewilligen.

Die beizuliegenden Bescheinigungen = d. Kommissariat

1. der Gemeinde Litzschell weisen der Dauer der Aufstellung der landesf. Kinder in der Gemeindefond für jedes derselben einen Beitrag von beizuliegenden 20 fl mit dem landesf. Gemeindefonds zu bewilligen."

nicht mehr anzuwenden.

2. 1. ob für das Ansuchen um einen Beitrag für diesen in der Aufstellung der Gemeindefonds zugehörigen Hausarbeiten abzulassen."

zusätzl. Bescheinigung n. Hl. Hl. Hl. für Bewilligung von 150 fl, jeder von weiteren Bewilligungen = d. mit der Hl. Hl. Antrag

mit 12 Jahren 2 Hl. Hl. anzuwenden.

XII. Gaymshand

Bewilligung d. Landeskasse über den Betrag = faktisch betraf die Abänderung des prov. Antrags = 20. Okt. 1865.

Allyammira Döbner
Kurze

Abt 1. niedergelassen.

Allyammira findet das mit dem 4 ungeschätzten
Klassen mit zugehörigen das cub. Infolgedessen das
Klassengabente - und zugehörige Faktoren - können bei in zugehörig
richtiger Nachdruck und Kapazität gefunden werden
können. Es kann zu manig Klassen o. diese selbst
nicht nur zu verzeichnen. Es müssen manig Klassen
8 Klassen in regelmäßigen Abständen ^{mit bei dem Gütern, im Falle} man
sich nicht zu einem direkten fünfjährigen entziehen
können. Jedoch aber finden es, das nach dem Vorfluge
ein großer Teil der Güter zu sich in die Hände
können. Es gibt zu das in den Klassen bei einem
gewissen Klasse von Gütern manigmal ^{die} richtige
formulierung gegeben werden, aber nicht bei allen.
Das richtige Maß bei der Ausführung mit
manig Klassen, wobei die Güter aber zu
erhalten sein. Es geht von dem Grundgesetz
aus: jedes Objekt soll nach Verhältnis seines Nutzes
faktisch bestimmt werden o. in diesem Sinne sollen
die Güter ^{die} aufgeführt ^{den} Gütern o. Regulativen
^{o. in der Abrechnung} bestimmt werden. Man aber finde es, das der Nutzen
effekt od. Mindersatz der Güter o. dessen Nutzen
von in dem Sinne 300 nicht übersteigen o. die
Güter mit manig Abständen mit 20 bis 30
werden dürfen - also nicht höher als 300. Die Regulativen
sollen ^{den} manigmal ^{den} im die Güter niedriger
bestimmt, in der Weise, seit der Abrechnung manig
sich aber, o. man manigmal Aufsicht manigmal
manigmal

in einem Maße verbündet werden, dass sich auch nach
erfolgreicher Münzregulierung an eine gewisse Befestigung
der Regulirbarkeit zu denken sei. Was die Güterstände
unabhängig von der mit Zinsfußnahme im Aufhängegeschäft
nicht leicht vorzunehmen, das im willkürlichen ^{Einflussmittel} der Münz-
regulierung ^{den} Grundstücken gerade mit der Höhe ihrer Ertragskraft oder
Nutzbarkeit übereinstimmen. Es trifft sich zwar nicht
nicht immer zu, oft kann die Ansetzung bedauerlich falsch,
aber so oft aber nicht minder. Eine entsprechende Zu-
weisung wäre aber so erwünscht, aber dieselbe sei
mit vielen Kosten o. Anstrengungen verbunden. In diesem
Falle wünscht er eine Münzregulierung.

Hr. Prof. Dr. v. Hansen vertritt die Ansicht der
die in der ersten Klaffenklasse o. die demnach erhaltenden
Kapitalen als die wichtigsten, indem dieselben vorzugs-
weise geschützt werden sind o. mit einem anderen
gemeinnützigen Obiecte versehen. Er führt
eine Menge Beispiele an. Man darf an die Klaf-
fenklasse zu denken, so müsste sich das ^{die} bewillt
mit großer Bereitwilligkeit erfüllen. Diese Münz-
regulirung würde nach gemeinsamer Uebereinkunft von
im 1000000 anwächst, wobei auch diese nicht
vergessen werden.

Herrn o. Herr Hofmann hat sich sehr dahin verhalten, dass
sie als Kommissar mitgliedern so eingerichtet als mög-
lich ^{den} geschützt werden o. unterstützt von den verschiedenen
Ordnung, indem sie keine anderen zu einem selbstständigen Antrage ^{erfüllen}
sollten. Dr. v. Sloger hat sich in längerer Aussprache für
die Ansetzung des Antrages aus.

Landtag 1879

Nov 17 1879.
No. 15.

e-archiv.ii

Protokoll über die II. Sitzung
Sitzung

23. Aug. 1879
